



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMISTERIUM FÜR FINANZEN

Abteilung IV/4

Himmelpfortgasse 4 – 8

1015 Wien

GZ. 04 2962/4-IV/4/03
Referent: Univ.Prof. Dr. Michael Lang
Unser Zeichen: Mag. Illes/St
Datum: 1. April 2003

Stellungnahme zum Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Kuba

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Zusendung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und gestatten uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt den Abschluss eines Abkommens und spricht sich dafür aus, auch die Kommunalsteuer in das DBA aufzunehmen.

Wir empfehlen davon Abstand zu nehmen, in Art 3 Abs 1 lit g sublit i die Formulierung „oder dessen bevollmächtigten Vertreter“ aufzunehmen. Diese Formulierung ist nicht erforderlich, da mit der Erwähnung des Bundesministers für Finanzen ohnehin nicht die Person gemeint ist, sondern die Behörde. Die Formulierung „dessen bevollmächtigten Vertreter“ könnte den Schluss zulassen, dass diese Befugnis ohne weitere Determinierung delegiert werden könnte. Dies wäre aber verfassungswidrig.

Wir sprechen uns sich dafür aus, Art 3 Abs 2 des Entwurfs ersatzlos zu streichen, da diese Auslegungsvorschrift in Lehre, Rechtsprechung und Praxis völlig unterschiedlich verstanden wird und daher nur zu Missverständnissen Anlass gibt.

Der kubanische Vorschlag zu Art 5 Abs 3 lit b wird abgelehnt.

Wir sprechen uns dafür aus, dass im Bereich der Dividendenbesteuerung dem österreichischen Vorschlag der Vorzug zu geben ist. Die Zuweisung des ausschließlichen Besteuerungsrechts für Konzerndividenden an den Ansässigkeitsstaat wird unterstützt. Anzumerken ist jedoch, dass es der österreichischen Abkommenspolitik entspricht, nicht nur bei Konzerndividenden, sondern generell keine Quellensteuer vorzusehen. Es sollte entsprechend der österreichischen Abkommenspraxis kein Quellenbesteuerungsrecht für Zinsen vorgesehen werden.

Der österreichische Vorschlag in Art 11 Abs 4, wonach Einkünfte von stillen Gesellschaftern und Einkünfte aus partiarischen Darlehen von der Quellensteuerfreiheit bzw. Quellensteuerreduktion auszunehmen sind, wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler abgelehnt. Eine derartige Regelung stünde im Widerspruch zum OECD-MA.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler spricht sich ausdrücklich gegen den kubanischen Vorschlag in Art 11 Abs 5 vor. Nach diesem sollen alle nach dem innerstaatlichen Recht des Quellenstaates als Kapitaleinkünfte geltende Einkünfte unter den Zinsbegriff fallen. Eine derartige Erweiterung des abkommensautonomen Zinsbegriffs wird abgelehnt.

Entsprechend dem OECD-MA idF 2002 und der österreichischen Abkommenspolitik sollte dem Quellenstaat bei Lizenzgebühren kein Besteuerungsrecht überlassen werden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler empfiehlt die ersatzlose Streichung des Art 14 gemäß der Revision des OECD-MA 2000 und Art 14 in Art 7 zu integrieren.

Art 22 Abs 3 sieht vor, dass andere Einkünfte, die nicht ausdrücklich unter eine andere Regelung des Abkommens fallen, auch im Quellenstaat besteuert werden dürfen. Diese Regelung steht im Widerspruch zum OECD-MA und ist daher abzulehnen.

Hinsichtlich der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung begrüßt die Kammer der Wirtschaftstreuhandler die Wahl der Befreiungsmethode auf österreichischer Seite.

Der österreichische Vorschlag in Art 23 Abs 1 lit d, wonach die Steuerfreiheit in Österreich für internationale Schachtelbeteiligungen unabhängig vom Beteiligungsmaß gewährt werden soll, sollte umgesetzt werden.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder lehnt die in Art 23 Abs 1 lit d enthaltene „Switch-over-Klausel“, wonach die Befreiungsmethode dann nicht zur Anwendung kommt, wenn Kuba Einkünfte einer in Österreich ansässigen Person nicht besteuert oder Quellensteuer gemäß Art 10 bis 12 einbehält, ab. Ein Verweis auf ausländische Behördenpraxis wäre verfassungswidrig. Eine Steuerbefreiung hat nämlich unabhängig davon zu erfolgen, ob der Quellenstaat tatsächlich Steuern erhebt. Kriterium ist, ob durch das DBA dem Quellenstaat das Besteuerungsrecht überlassen wird.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder vermisst in Art 26 eine Regelung über ein Schiedsverfahren. Eine verpflichtende Anrufung eines Schiedsgerichts nach Ablauf einer Zwei-Jahres-Frist nach Einleitung des Verständigungsverfahrens mit der Möglichkeit einer innerhalb einer sechsmonatigen Frist zu treffenden bindenden Entscheidung desselben, würde einen wichtigen Beitrag zur raschen und positiven Durchführung von Verständigungsvereinbarungen darstellen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Abkommen der „kleine Informationsaustausch“ vorgesehen ist. Es werden darüber hinaus auch die im Protokoll getroffenen flankierenden Maßnahmen als zweckmäßig erachtet.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder spricht sich gegen die Formulierungen im Protokoll zu diesem Abkommen aus. Eine spätere Einigung der Behörden über eine Auslegung des Abkommens nach dessen Inkrafttreten steht im Widerspruch zum Gewaltenteilungsprinzip unserer Verfassung und ist daher abzulehnen. Gleiches gilt für Änderungen des OECD-Kommentars. Noch bedenklicher ist, dass auch auf das UN-Abkommen verwiesen ist, da im Falle von Abweichungen völlig unklar ist, was Vorrang hat.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Empfehlungen bzw. Vorschläge.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden von uns an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet sowie per E-Mail an das Parlament unter begutachtungsverfahren@parlament.gv.at durchgegeben.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Mag. Dr. Alfred Brogyányi e.h.
(Präsident)**

**Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)**